

## Aus dem Archive.

Von Carl Baron Hauser.

### Eine Fischordnung an der Gurl aus dem Jahre 1577.

Einzig in seiner Art dürfte der Vorgang sein, daß mehrere große Grundbesitzer ohne höhere Autorität, aus eigener Machtvollkommenheit, ein Fischereigesetz erlassen, wie dies am 28. März 1577 für das Fließchen Gurl geschah.

Dieses Gesetz, welches vielleicht niemals in Wirksamkeit trat, scheint jedoch sehr bald in Vergessenheit gerathen zu sein, denn schon im Jahre 1645 wurde ein Concept desselben nur zufällig bei einem Landgerichtsverwalter zu Maria Saal gefunden, und der Landrichter Veit Moser dortselbst ließ eine beglaubigte Abschrift davon verfassen, welche sich bis heute erhielt.

Das Gesetz lautet folgendermaßen:

#### Fischordnung an der Gurggen.

Nachdem genugsam befunden worden, daß auf dem ganzen Fischwasser der Gurggen, mit Ausübung der großen und kleinen Fische nicht wenig Schaden geschieht, haben nachbenannte Herren, als: Leonhard Welzer zu Eberstein, Landeshauptmann in Kärnten; Georg Sigmund von Neuhaus, Vicedom zu Friesach; Leonhard von Keutschach, Balthasar Khulmer zu Rosenpichl anstatt des Freiherrn Georg Rhevenhiller zu Nischberg; Hartmann Sigl, Kenntmeister zu Straßburg, anstatt des Bischofes zu Gurl; Georg Spiritus anstatt des dortigen Dompropsten; Ferdinand Kreuzwald für sich selbst und für die Rauber zu Trixen; Ferdinand Khulmer zu Dttmanach; Augustin Mordax zu Portendorf und Thoman Schätzl anstatt der Frau Gräfin von Monfort zu Fürkommung dessen und künftigen Haigung willen die Ordnung vorgenommen und beschloffen, wie folgt:

Erstlich solle den Fischen, als Aisch und Ferchen (Forellen), nach eines jeden Zeit, am Rib oder Strich Sicherheit gegeben, derselbe nicht gefangen, sondern der Aisch von Invocavit, d. i. 15. Februar an sechs Wochen lang, und die Ferchen 14 Tage vor und nach Michäli in Ruhe gelassen werden. Welcher Fischer darüber fischt, der soll zum ersten Male durch das Gericht, in dessen Gebiet solches geschieht, vierzehn Tage in die Kheichen mit Wasser und Brot gesteckt, zum zweiten Male aber um zwei Pfund Pfennige gestraft werden.

2. Solle der Herrschaften Fischer sich bloß der Schnur auf Aischen, Ferchen, Huchen und dgl. Fische bedienen und sich allerlei

Garnez, es seien Waten, Nachnege, Beren und andere bedenkliche Fischzeuge zur besseren Haigung des Wassers bei obstehender Strafe enthalten. Die Nachtschnüre aber sollen unverbotten sein.

3. Item solle das Reischenlegen auf Ferche und andere Fische, gleichviel im Rib oder Strich bei bemeldeter Strafe gänzlich verbotten sein.

4. Es werden ferner bei den Mühlen oder Wehren und sonsten am Wasser der Gurken solche Fächer mit Zählein und doppelten Flüglein und dabei doppelte hölzerne oder andere Reischen gemacht, wodurch die Fische, es sei beim ab als aufwärts Streichen zur Unzeit, sowohl kleine als große, und fürnehmlich auf der Brut gefangen werden. Demnach ist einhellig von allen den Herrschaften und in deren Abwesenheit ihren Pflegern und Befehlshabern zur guten Haigung beschloffen worden, daß derartige Vorrichtungen an der ganzen Gurken gänzlich abgeschafft, abgethan und ferner nicht gestattet, noch zugelassen werden, damit die Fische ihren unverwehrtten Gang oder Strich von der Drau herauf und wieder hinunter haben mögen.

Ferner sollen die Gerichte und Nächstgefeffenen von Adel beim Freiwasser quatemberlich oder öfter unversehtlich das Wasser bereiten, und jene so über diese Ordnung ferner in solcher Weise fischen, einen Weg als den anderen weggewiesen werden.

Item ist auch als rätzlich erdacht worden, daß jeder Herr oder jede Herrschaft, er habe einen oder mehrere, welche ihm jederzeit fischen, seinen Fischer des Herrn Zeichen oder Wappen, an einem holzernen oder plechen Schiltlein, erkenntlich gemalt und mit beständigen Farben gestrichen, ersichtlich sowohl im Wasser als im Haingehen, inmaßen wie es die Boten haben, an der Brust tragen solle, auf daß nicht andere oder fremde Fischer eines oder des anderen Herrn Fischer zu sein sich fälschlich rühmen, und so das Abfischen durch solche fremde Fischer und Bauern geschehe und desto leichter verhindert werde. Wie solches jeder Herr alsbald beim Beginne dieser Ordnung bei seinen Fischern einzurichten wissen wird.

Dann wird sonderlich schädlich befunden, daß an der Gurken am Freiwasser von der Sautsch an bis auf die Prokhanigg mit so engen Waten durch die Untertanen oder andere dort Unfäßige gar unordentlich gefischt wird, so daß junge Brut, als Suchen, Afschen im Zug getroffen, so unzeitig gefangen werden, wodurch dem Wasser nicht wenig Schaden und Verödung geschieht.

Demnach solle sich männiglich alborten am Freiwasser der Gurken nur der Waten und Nachneze in der Enge und Ausmaß der festgesetzten Punkte und Maschen bedienen und sich der Krucken und anderen Pern gänzlich enthalten. Diese Ordnung und Fürnehmung zu guter Haigung soll den Umwohnern, damit sie sich hiesüro und schon vom Beginne an darnach zu richten wissen, von den Kanzeln verkündet werden. Da aber jemand mit oberwähnten engeren Zügen oder Garnen betreten würde, soll die Herrschaft oder die daselbst Anfässigen vom Adel dieselben mit obstehender Strafe abzunehmen berechtigt sein.

Item solle das Stechen mit den Zillen bei der Nacht auch ganz und gar eingestellt sein. Also soll auch das Eisbrechen, wodurch große und kleine Fische ausgehoben und nicht wenig Abödung geschieht, verboten sein.

Item so sollen die neuen Archen (Fischkästen), so nicht von Alters her, oder bei dreißig Jahren unangefochten bestehen, abgethan werden. Jene aber, welche von Alters her bestehen, sollen sürohin die Fachhürdlein in solcher Weite haben, auf daß die Brut und die kleinen Fische vermöge der Brettchen hindurchmögen. Jenen aber, in deren Archen die kleine Brut vermöge der Brettchen gefangen gehalten wird, sollen zur Strafe ein ganzes Jahr an der Arche zu fischen benommen sein.

Dann findet sich vor, daß bei den Mühlen und anderen Werkgaden, Wehren oder Gefällen eine große Noth ist; dort soll ein Hinnsal von zwei bis drei Laden Breite gemacht und gerichtet werden, welches nach Bedarf gesperrt, doch sonderlich am Feierabend oder an Feiertagen offen gelassen werden kann, damit die Fische ihren Ueberstrich haben mögen. So aber die Grundherren solche zu machen bei ihren Unterthanen nicht verordnen würden, so sollen die Herrschaften, darinnen solche Werkgaden oder Wehren sind, dieselben abzureißen Macht haben.

Item werden bei den Mühlen und anderen großen Werkgaden große Wehren oder lange Gerinner gemacht, so vom Fluß auf die Mühlen und Werkgaden geleitet werden. Diese schlagen sie im Flusse ab, lassen ihn austrocknen und fangen die Brut und alles heraus. Auch solches gänzlich Abkehren soll verboten sein.

Item das Kreußen (Krebse fangen) auf der Gurken ist dem gemeinen Manne zu verbieten.

Lehtlichen, nachdem man findet, daß ihrer viele von ledig ausgefessenen Bauern und anderem Gesinde bei Tag und Nacht häufig zu fünfen und sechsen sich zusammen machen, und sich ohne Gebühr zu fischen unterstehen, so haben die Herrschaften einhellig mit einander beschlossen, damit solches unfüglisches Fischen desto besser abgestellt werde, daß deren Leute aus einem oder des anderen Gericht, wo immer einer oder mehrere bei Tag oder Nacht an der Fischwaid oder sonst betreten werden, nach Nothdurft gestraft werden und ihnen alles Zeug genommen werden soll; doch soll diese Anordnung einem jeden Herrn oder Herrschaft an ihren Rechten und Gerechtigkeiten auch Bannwässern unvorgreiflich und ohne Nachtheil sein.

Diese vorgeschriebene Ordnung soll mit nächst kommenden Georgi anfangen, und insbesondere bei den umliegenden Pfarren, damit sich die Fischer und männiglich darnach zu richten haben, verkündet werden.  
Dürnsfeld den 28. Tag Martii No. 1577.

### Bur Fischkunde Kärntens

lieferte Professor Dr. Hartmann in seiner im 25. Jahresberichte der Staats-Oberrealschule zu Klagenfurt veröffentlichten Abhandlung über das Ossiacherseethal einen höchst schätzenswerthen Beitrag. In dem seinerzeit von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft bekannt gegebenen Verzeichnisse der Fische Kärntens, wie in dem Werke: „Die Süßwasserfische der österr. Monarchie“ von F. Heckel und R. Kner fehlen drei Arten\*), welche nun im Ossiachersee nachgewiesen sind, und von denen Professor Dr. Hartmann seither zwei Arten auch im Wörthersee fand. Sicher werden sich von allen noch weitere Fundstätten nachweisen lassen, sobald einmal die Aufmerksamkeit auf ihre charakteristischen Merkmale gerichtet ist. Die erwähnten Arten sind:

1. *Abramis Brama* Ow., Zirke am Ossiachersee, sonst Rußnase, Zärthe, auch Weernase in Deutschland, Blaunase, Schied und Sindl in Oberösterreich und Salzburg, Näsling, irrthümlich Reinankel bei Wien. Diese Art gehört mit dem Brachsen oder Brassen zu derselben Gattung *Abramis*, ist aber von jenem durch die schlankere Gestalt, die übergreifende Nase und durch die rothgelbe bis gelbliche

\*) In dem Fisch-Verzeichniß der Landwirtschafts-Gesellschaft fehlt auch *Alburneus bipunctatus*, Heck. & Kn., Schußlaube, über welche Art jedoch Heckel und Kner Böcklermarkt in Kärnten als Fundort angeben,